



Version Anhörung

Erläuterungen über 3 EDI-Verordnungen

- A) Verordnung des EDI über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe besonders gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (SR 813.131.21)**

- B) Verordnung des EDI über die Chemikalienansprechperson (SR 813.113.11)**

- C) Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln (VFB-B, SR 814.812.33)**

A) Verordnung des EDI über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe besonders gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

Titel

Mit der Änderung der Chemikalienverordnung (SR. 813.11; ChemV) wird die Terminologie in Art. 76 ChemV geändert. An Stelle der "besonders gefährlichen" Chemikalien tritt neu das Konzept der Gruppen 1 und 2, die zusammengefasst im neuen Art. 76 ChemV als "gefährliche Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2" bezeichnet werden. In der Folge muss auch der Titel der vorliegenden EDI-Verordnung angepasst werden.

Art. 1 Abs. 1

Die Erfordernis von Sachkenntnis wird neu erweitert auf die gewerbliche Abgabe an berufliche Endverbraucher (Vgl. hierzu die Erläuterungen zu Art. 81 Abs. 1 ChemV). Damit wird auch eine Anpassung von Art. 1 der vorliegenden Verordnung notwendig, welcher direkt auf den neuen Art. 81 Abs. 1 ChemV verweist. Zudem entfällt die bisherige Beschränkung auf die Abgabe an Private, welche im bisherigen Text als "...der Bezüger kein Sicherheitsdatenblatt abgeben muss" formuliert war. Im Weiteren werden die neuen Gruppen 1 und 2 nach Anhang 6 ChemV in Abs. 1 als Ersatz für die "besonders gefährlichen Stoffe und Zubereitungen" eingeführt und es werden die Zubereitungen, die bestimmungsgemäss der Selbstverteidigung dienen, explizit erwähnt, da diese nicht Bestandteil der neuen Gruppen 1 und 2 sind, ihre Abgabe aber wie bisher Sachkenntnis erfordern soll.

Art. 3 Abs. 2 Bst. d

Um altrechtlichen Bewilligungen mit dem Inkrafttreten des Chemikalienrechts am 1. August 2005 noch eine zeitlich begrenzte Geltung zu gewähren, konnten Personen, die zwischen dem 30. November 1998 und dem 1. August 2005 die Voraussetzungen zum Erlangen einer Giftbewilligung nach früherem Giftrecht erfüllt hatten, noch bis am 31. Juli 2007 besonders gefährliche Stoffe und Zubereitungen gemäss Artikel 76 der Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11) gewerblich an Privatpersonen abgeben. Da diese Frist längst abgelaufen ist, ist Art. 3 Abs. 2 Bst. d hinfällig geworden und wird deswegen aufgehoben.

Art. 10 Abs. 1 bis 3

Die Übergangsfristen sind seit mehreren Jahren abgelaufen.

Art. 10 Abs. 4:

Es wird eine neue Übergangsbestimmung eingeführt. Mit der laufenden 4. Revision der ChemV soll die Notwendigkeit der Sachkenntnis bei der Chemikalienabgabe erweitert werden. Wichtig für die Chemikalienabgabe und damit auch für die Anforderungen an die besondere Sachkenntnis ist nach Art. 81 Abs. 1^{bis} und des Anhangs 6 ChemV der neue Ansatz, wonach zwei Gruppen von Chemikalien definiert werden, bei deren Abgabe Sachkenntnis verlangt werden soll. Diese Neuerungen werden am 1. Dezember 2012 in Kraft treten. Neu muss ab dem 1. Juni 2015 auch besondere Sachkenntnis nachweisen, wer bestimmte Stoffe und Zubereitung nach Anhang 6 ChemV an *berufliche Endverbraucher* abgibt. Bisher war Sachkenntnis nur bei der Abgabe von besonders gefährlichen Chemikalien an *Privatpersonen* notwendig.

Werden die dargelegten Änderungen der ChemV in Kraft gesetzt, so haben Personen, die Stoffe und Zubereitungen nach Anhang 6 ChemV an gewerbliche Personen abgeben bis zum 1. Juni 2015 Zeit, sich die besondere Sachkenntnis gemäss Art. 1 der vorliegenden Verordnung anzueignen. Die Übergangsfrist wurde abgestimmt auf die Frist für die Umklassierung von Gemischen in der Schweiz. Spätestens ab diesem Datum muss für eine angemessene Kundenberatung gemäss Sachkenntnisverordnung bei der Abgabe von Chemikalien auch das neue GHS-Kennzeichnungssystem beherrscht werden.

Anhang 1

Ziffer 2.2

Der Klammerausdruck wurde gestrichen. Seit dem 1. Dezember 2010 müssen Stoffe, die in den EU Mitgliedstaaten auf den Markt gebracht werden mit dem GHS-System gekennzeichnet werden. Seit Februar 2009 ist GHS für Chemikalien auch in der Schweiz zur Kennzeichnung anwendbar. Das neue Kennzeichnungssystem verwendet die Ausdrücke Gefahrensymbole und R-/S-Sätze nicht mehr. Stattdessen spricht man im GHS-System von Gefahrenpiktogrammen und H-/P-Sätzen. Da während der Übergangsphase bis 2017 beide Systeme in der Schweiz zur Kennzeichnung verwendet werden dürfen, ist die Präzisierung im Klammerausdruck nicht mehr korrekt und wird deswegen gestrichen. Ab sofort müssen Personen, die Grundwissen nach Sachkenntnisverordnung nachweisen wollen, beide Kennzeichnungssysteme interpretieren können.

Ziffer 4.1

Die Angabe der entsprechenden Artikel in Klammern soll die Anforderungen verdeutlichen, die an das produktspezifische Wissen gestellt werden. In Art. 1 Abs. 1 Bst. a wird allgemein das produktspezifische Wissen beschrieben, das die über Sachkenntnis verfügende Person haben muss. In Art. 2 werden die konkreten Themen beschrieben über die ein Sachkenntnisträger seine Kunden beraten muss. Die konkreten Anforderungen an den Abgeber werden dort verdeutlicht.

Ziffer 4.3 (neu)

Bisher musste das konkrete produktspezifische Wissen im Selbststudium erarbeitet werden. Zum Nachweis von Grundwissen mussten gemäss Anhang 1 Ziff. 4.2 nur die Informationsquellen gekannt und richtig genutzt werden können. Die neue Bestimmung verpflichtet die anerkannten Prüfungsstellen die grundlegenden Eigenschaften von wichtigen Produktgruppen zu vermitteln. Das nach wie vor notwendige Selbststudium sollte mit diesen zusätzlichen Kenntnissen leichter zu erarbeiten sein.

B) Verordnung des EDI über die Chemikalienansprechperson

Art. 2 Abs. 4

Abs. 4 muss an die geänderte ChemV angepasst werden. Die vorgeschlagene Anpassung berücksichtigt den Wegfall der Aufzeichnungspflichten (Aufhebung Art. 80 Abs. 3 ChemV), die Erweiterung der Erfordernis der Sachkenntnis auf die gewerbliche Abgabe an berufliche Endverbraucher (Art. 81 Abs. 1 ChemV) und das neue Gruppenkonzept (Art. 76 i.V. mit Anhang 6 ChemV).

Art. 3 Abs. 1 Bst. b und c

Der neue Bst. c trägt der Erweiterung der Sachkenntnis nach Art. 81 Abs. 1 ChemV Rechnung und umfasst damit auch den bisher in Bst. b geregelten Sachverhalt. Bst. b wird deshalb aufgehoben.

Anmerkung zum Geltungsbereich der Mitteilungspflicht:

Obwohl mit der Erweiterung der Erfordernis der Sachkenntnis (Art. 81 Abs. 1 ChemV) die Zahl der "sachkenntnispflichtigen" Betriebe steigt, hat dies keine Auswirkungen auf die Anzahl der Betriebe, die eine Ansprechperson mitteilen müssen, da diese Betriebe bereits nach den bisherigen Bst. a oder Bst. b des vorliegenden Artikels mitteilungspflichtig waren.

Art. 5 (aufgehoben)

Die mit dem Inkrafttreten des Chemikalienrechts am 1. August 2005 eingeführten Übergangsfristen für die Mitteilung einer Ansprechperson an die zuständigen kantonalen Behörden sind abgelaufen und können ersatzlos aufgehoben werden. Da mit den aktuellen Änderungen nicht zusätzliche Betriebe oder Bildungsstätten erfasst werden (vgl. Art. 3), braucht es keine neuen Übergangsfristen.

C) Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln

Art. 1 Abs. 1 Bst. a

Brommethan (Methylbromid, CAS 74-83-9) ist als ozonabbauender Stoff in Anhang 1.4 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81) gelistet. Seit 1. September 2006 darf Brommethan nicht mehr angewendet werden und wird deshalb aus der Verordnung gestrichen.